



Pa. 7. 2.



# Declarirtes

# EDICT

Wegen

## Der Vieh = Seuche

Und wie man sich in

## Gr. Königl. Majestät Lande

wenn ein und andere Dertex

damit insiciret werden solten,

Zu Abwendung der daraus zu besorgenden weitern Eindringung,  
sowol bey der anhaltenden Seuche, als auch,  
wenn selbige aufgehöret,

Und in Ansehen

## des zu schlachtenden Viehes

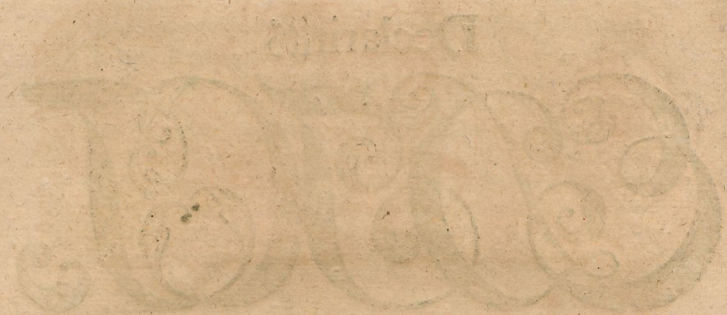
zu verhalten habe.

Sub Dato Berlin/ den 13. Martii 1722.

#####

### B E R L I N,

Gedruckt bey Gotthardt Schlichtiger, Königl. Preussif. Hoff-Buchdr.



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*





**Der** **Friderich**  
**Wilhelm**, von  
**BRITANNIEN** **Sta-**

den / König in Preussen / Marggraf zu  
Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzh-  
Kammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von  
Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern,  
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Steffin, Pom-  
mern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg,  
auch in Schlesien zu Crossen Herkog, Burggraf zu  
Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin,  
Wenden, Schwerin, Rakeburg und Moerk, Graf zu  
Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Ho-  
henstein, Zecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren  
und Lehdam, Marquis zu der Behre und Blisingen,  
Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard,  
Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, u. u. u.

**S**un kund und fügen hiermit zu wissen, nachdem das Sterben unter dem Horn-Vieh sich leider an verschiedenen Orten in denen benachbarten auswärtigen Provinzzen eine zeitlicher eingerissen und an theils Orten überhand genommen, daß Wir dammenhero aus Landes-väterlicher Vorsorge zu Abkehrung des Unsern Unterthanen daraus zu besorgenden ruins und damit diesem Landoererblichen Ubel unter Göttlicher Obhut, so viel es nur immer möglich, vorgebeuet werden möge, vor nöthig und diensam zu seyn ermessen, über dasjenige, was wegen Zurückhaltung des aus verdächtigen Orten kommenden Horn-Viehes, der in gewissen Fällen damit verstatteten Quarantaine und Durchschwemmung, auch sonst anbefohlen, insbesondere auch wegen Einscharrung und Bergrabung des verreckten Viehes in einer Tiefe von 5. Ellen, in Unserm Edicten vom 7ten Decembr. 1711, 14ten Febr. 1714, 25ten August. und 20ten Octobr. 1716, auch unterm 30ten Jun. 1721. und 22ten Januarii 1722. neuerlich verordnet, gegenwärtiges Edict publiciren und die jetzt angeführte dardurch auf gewisse Masse zu declariren und zu extendiren. Sehen demnach, ordnen, wollen und befehlen allergnädigst und zugleich ernstlich.

1.

**A** man wahrgenommen, was gestalt die bis daher grassirende Vieh-Seuche so gar ansteckend sey, daß nicht allein das gesunde Vieh, wenn es aus Gefäßen, woraus das krankte gegossen oder gefressen, auch sonst an etwas gekommen, welches nur von diesen berührt, sofort angesteckt, sondern auch dieses Contagium durch dergleichen Leute, so krankes Vieh gewartet gehabt, propagiret und dem gesunden Vieh zugebracht worden; So soll bey Verspührung einer Seuche das gesunde Vieh so fort von dem krankten sowol in den Ställen, als auf der Weide, durch abzaunen oder zu machende Gräben, gänzlich separiret, mit einem eigenen Hirten versehen, derjenige Hirte oder wer sonst krankes Vieh gewartet auch zu keinem gesunden Vieh gelassen werden bis er zuvörderst sich und seine Kleider wohl gewaschen, gereinigt und erstlich beym Feuer, hernacher aber in freyer Luft wol durch und ausgewittert haben wird, wie dann auch der Ort, wo das krankte Vieh umgefallen, 1. bis 2. Ruthen ins Quadrat umgegraben, die Gefäße aber, woraus es gefressen oder gegossen, mit heißer Lauge einigemahl wol gereinigt werden sollen.

2.

In dem Dorffe woselbsten das Unglück von der Seuche sich eingedrungen, es sey in einem oder mehrern Häusern oder Stäl-

Ställen, soll keiner, so lange die Krankheit dauert, sich unterstehen Umgang mit andern Dörffern zu haben und dardurch das Ubel dahin zu bringen, wie dann auch derjenige, bey welchem dergleichen Vieh-Seuche sich zu allererst geäußert, aller communication mit denen Nachbarn im Dorffe sich zu enthalten; Zu welchem Ende dann, und, damit die gesunden Dörfer und Dörffer von denen unreinen und verdächtigen nicht inficiret werden mögen, diese durch eine Postirung von Bauren dergestalt bey Tag und Nacht eingeschlossen werden müssen, daß weder Menschen noch Vieh daraus kommen könne, wiewol solchensals denen Erstern die nöthige Lebens-Mittel abgefolget und auf gewisse Distanz hingelegt, vor das Vieh aber die provision an Heu und Stroh, wenn in denen inficirten Dörffern daran sich ein Mangel eräugnen würde, von dem Grefse, worinnen selbiges belegen, angeschafft, nicht weniger auch, wenn nach Aufhörnung gedachter Seuche, bey Reinigung der damit behaftet gewesenenen Dörfer, dasjenige Hart- und Rauch-Futter, so über das Vieh gelegen, und durch dessen Ausathmen oder Transpiration inficiret worden, ohne das geringste Nachsehen verbrandt und der daraus entstehende Schade von vorerwehntem Grefse vergütet und übertragen werden muß.

3.  
So bald ein oder anderes Vieh von der ansteckenden Seuche erkranket und darauf verreckt, muß der Eigenthümer dahin bedacht seyn, daß es Inhalts Unserer desfalls emanirten Edicte mit Haut und Haare, Hörnern, Klauen und ohne Aushauung des Fettes, Eingangs erwehnter massen, 5. Ellen tieff in die Erde verscharrt werden, damit weder die Hunde oder einiges Wild, wordurch die Seuche von einem Ort zum andern gebracht werden kann, davon etwas auffressen oder demselben nähern möge, wie dann auch zu mehrerer präcaution alle Hunde in denen inficirten Dörffern eingeschlossen, widrigensals aber todt geschossen werden müssen und sollen überdem diejenige, welche in diesem Stücke oder in Ansehen dessen, so ratione der Einscharrung verordnet, zuwider handeln würden mit einer ansehnlichen Geld- oder dem Befinden nach Leibes-Estraffe andern zum Exempel angesehen werden.

4.  
Belangend die wider die Vieh-Seuche zu gebrauchende Mittel, wie nemlich das Gesunde davor präserviret und das Francke Vieh genesen könne, haben Unsere Land-Räthe mit der von Uns durch den Druck publicirten so genannten gründlichen

Anweisung, denen derselben benötigten Unterthanen an die Hand zu geben, wie dann auch jetztgedachte Land-Räthe, nach Beschaffenheit der Umstände, mit erfahrenen Vieh-Ärzten wohl zu überlegen durch was für Mittel und Arzneyen diesem Landverderblichen Ubel abgeholfen werden möge, wovon Sie dann und in wie weit diese Mittel zugeschlagen von Zeit zu Zeit ihren Pflicht-mäßigen Bericht abzustatten.

5.

Wenn durch Gottes Gnade ein Hoff oder Dorff von der Vieh-Seuche wieder befreyet und ein oder anderes Vieh von der Kranckheit genesen solte, muß selbiges in freye Luft gebracht und wenigstens 14. Tage lang von dem gesunden Vieh abgesondert werden.

6.

Die Ställe, worinnen inficirtes Vieh gelegen oder gestorben, müssen behördlich und mit allem Fleisse gereiniget, selbige auch an Fenstern und Thüren einige Stunden offen gehalten werden und zwar am hellen Tage, wenn die Sonne schon ziemlich hoch gekommen ist, damit die Luft wohl durchstreichen und sie auswittern könne; Auch sollen gedachte Ställe einige mahl nacheinander woll ausgeäubert, das darinn befindliche Holzwerk mit scharffer Lauge und Salz wohl gewaschen, der Kalk und Leimen, so vieles immer thuntlich, abgescharrt, und aller darauf entstehender Staub und Unflath daraus gekehret, die in denen Ställen befindliche Fourage an Stroh, Heu und hartem Futter aber ebenfals heraus geschafft und vorher verordneter massen verbrandt werden.

7.

Nach geschעהer Reparatur der Wände in gedachten Ställen muß auf einer Eisern Platte ein Rauch von angezündeten Büchsen- oder schwefelhaften Pulver zu unterschiedlichen mahlen 2. oder 3. mahlen des Tages angezündet und solchergestalt denen schädlichen Dünsten remediret und abgeholfen werden, gestalt dann, wenn mittelst Beobachtung obiger Præcautionen die Ställe nachhero einige Tage offen gestanden, wohl durchwehet und durchwittert seyn, selbige sicher wieder bezogen und gebraucht werden mögen.

8.

Ehe und bevor bey cessirung der Vieh-Seuche die Postirung wieder aufgehoben und denen Einwohnern der inficirten Dörffer die communication und das Vieh-Commercium mit denen gesunden Orten verstatet wird, sollen jene gehalten seyn gebri-  
ger



ger massen und mittelst glaubhafter, allenfals zu beschweren-  
den Attestate zu dociren und darzuthun, daß nicht allein die vor-  
geschriebene Auswitterung des Viehes so woll als die Reinigung  
der Ställe verordneter massen geschehen, sondern auch daß vor-  
erwehnte Einwohner, bevorab aber diejenige, so das francke  
Vieh gewartet, ihre Kleider wenigstens 14. Tage auf dem ober-  
sten Boden der Häuser oder sonst an einem erhobenen Orte auf-  
gehangen und also durchwehet, durchwittert, mit Rauch durch-  
räuchert und nachhero noch einige Tage durch Wind und Luft  
gereinigt und das reconvalescirende oder auch gesund geblie-  
bene Vieh die verordnete Quarantaine gehalten habe.

9.

Lassen Wir es bey Unserm Verboth, daß kein aus dem Her-  
zogthum Mecklenburg und andern verdächtigen Landen kommen-  
des Horn-oder anderes Vieh, zu Verhütung der durch die bey  
dem Viehe verhandene Leute sonst zu besorgenden Fortbringung des  
contagii, auf die in Unserm Lande zu haltende Vieh-Märkte, bis  
auf anderweite Ordre und erfolgter cessirung der Seuche gelassen,  
auch dahertwärts keine Fourage gekaufft werden solle, lediglich be-  
wenden und ist Unsere ernstliche Willens Meinung, daß dar-  
über bey der in Unserm Edict vom 22ten Januar. des lauffenden  
Jahres angedroheten Straffe nachdrücklich gehalten werden  
solle. Nicht weniger haben

10.

Unsere Regierungen, insonderheit aber Steuer- und Accise-  
Bediente, auch die Magisträte in denen Städten, welchen die Di-  
rection und Aufsicht des Policen-Wesens von Uns anvertrauet  
worden, jederzeit dahin zu sehen, daß kein anderes als gesundes und  
frisches Vieh geschlachtet und feil gehabt, Zu dem Ende auch,  
und, damit hierüber gehalten werde, von denen Verordneten aus  
der Bürgerschaft und dem Schlächter-Gewerck, welche jedes Orts  
Obrigkeit hierzu expresse zu bestellen hat, besondere Visitationen  
und Untersuchungen, so oft sie es nöthig finden, angestellet wer-  
den mögen.

11.

Daferne nun jetztbesagte Verordnete wider Verhoffen das  
geschlachtete oder zum Rauff feil habende Fleisch mangelhaft befun-  
den oder solches von glaubhaften Leuten denunciiret werden solte,  
muß solches von denen Ersten so fort gehörigen Orts angezeigt,  
lestenfals aber die erforderte Untersuchung angestellet werden, da  
dann die Contravenienten andern zum Exempel mit einer ansehn-  
lichen Geld-Straffe oder dem Befinden nach am Leibe davor an-  
gesehen werden sollen.

12. Nach,

12.

Nachdem auch ein und andere Zufälle und Umstände sich er-  
augnen können, welche in gegenwärtigem Edicto nicht enthalten;  
So haben Unsere Regierungen, Berwesere, Haupt- und Amt-Leu-  
te auch alle und jede Obrigkeiten, nach jedes Orts Gelegenheit,  
dasjenige darunter zu verfügen was nechst Göttlicher Hülffe zu  
Abwendung dieser höchst-schädlichen Seuche etwann nöthig und  
dienfam seyn möchte.

13.

Damit auch dieses Patent zu jedermanns Wissenschaft kom-  
men und darüber mit desto mehrern Nachdruck gehalten werden  
möge; So ordnen und wollen Wir, daß selbiges ohne Zeit Ver-  
lust zum Druck befördert, an denen Orten, woselbsten es nöthig, ge-  
höriger massen publiciret, affigiret, durch Verlesung von denen Kü-  
stern auf denen Kirchhöfen, auch sonst bekandt gemacht und dar-  
über in allen Stücken in denen Städten und auf dem Lande gehalten  
werden solle.

Urkundlich haben Wir offft berührtes Unser Edict eigenhän-  
dig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.  
So geschehen und gegeben Berlin, den 13ten Martii 1722.

Fr. Wilhelm.



Schlittenbach.

Kg 2908

40

(II.)



56

M





Declarirtes

Wegen

**Siech = Seuche**

nd wie man sich in  
**l. Majestät Sande**

n und andere Dertex  
inficiret werden solten,

is zu besorgenden weitern Eindringung,  
nhaltenden Seuche, als auch,  
i selbige aufgehöret,

Und in Ansehen  
**blachtenden Sieches**

a verhalten habe.

erlin/ den 13. Martii 1722.

SSSSS SSSSS SSSSS SSSSS SSSSS SSSSS SSSSS SSSSS SSSSS SSSSS

**E N L Z R**,

chlechtiger, Königl. Preussis. Hoff-Buchdr.

